Euro-Office-Übersicht „Energieeffiziente Gebäude“

Überblick zu den zentralen Förderprogrammen im Bereich „Energetische Sanierung“ und „Klimafreundlicher Neubau“

Die Förderlandschaft für energieeffizientes Sanieren und Bauen ist vielfältig und bietet unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten für die Modernisierung und Neubau kommunaler Infrastrukturen – wie z. B. Schulen, Kindergärten, kulturelle Einrichtungen und Sportstätten.

Nachfolgend finden Sie Hinweise auf die relevantesten Programme zur energetischen Sanierung von Gebäuden bzw. für energieeffiziente Neubauten im kommunalen Bereich, die derzeit seitens der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen bestehen – gegliedert in folgende Rubriken:

- Beratung und Konzeptentwicklung
- Neubauten und umfassende Gebäudesanierungen
- Energetische Einzelmaßnahmen
- (Nutzungsabhängige) Bauvorhaben und Sanierungen
- Darlehensprogramme / Kredite
- Weiterführende Hinweise und Informationsangebote

Grundsätzlich zu beachten ist, dass die Förderübersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Abhängig von der konkreten Projektidee/-ausgestaltung könnten daher noch weitere Programme für ein Vorhaben in Frage kommen.

Außerdem können jederzeit – auch kurzfristig – Änderungen durch den Fördermittelgeber erfolgen. Wenn Sie eines der genannten Programme nutzen wollen, sollte die entsprechende Aktualität über die jeweils genannte Quelle immer geprüft werden.

Hinweis: Diese Förderübersicht wurde durch die MCON Dieter Meyer Consulting GmbH im Rahmen von Euro-Office erstellt, d. h. zugunsten der Vertragspartner in den Regionen Weser-Ems und Lüneburg. Grundlage hierfür ist ein Dienstleistungsvertrag mit den Landkreisen und kreisfreien Städten.
Eine Veröffentlichung der Förderübersichten auf Websites darf daher nicht ohne vorherige Rücksprache mit Euro-Office / MCON erfolgen.

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Beratung und Konzeptentwicklung			
Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) (Bundesprogramm)	▪ Förderung von - Energieberatung in Form eines Energieaudits (nach DIN EN 16247) - Energieberatung für Nichtwohngebäude im Bestand und Neubau (nach DIN V 18599) - Contracting-Orientierungsberatung ▪ Zu beachten: Beratungen nur über zugelassene Energieberater zulässig *Hinweis: Eine Energieberatung für Wohngebäude ist über die Bundesförderung der Energieberatung für Wohngebäude (EBW) möglich (siehe hier).*	▪ Antragsberechtigte: Kommunale Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte, Gemeinden), kommunale Zweckverbände, gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen und Stiftungen, KMU sowie Angehörige der Freien Berufe, Nicht-KMU ▪ Förderhöhe: - max. 50 % des Beraterhonorars - Fördersumme: variiert je nach Förderbereich und teilw. Energieverbrauch bzw. Nettogrundfläche zwischen 600 Euro und 5.000 Euro ▪ **Laufende** Antragsmöglichkeiten ▪ Richtlinie gültig bis 31.12.2026	▪ Ansprechpersonen: *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),* Tel.: 06196 / 908-1880 ▪ Nähere Hinweise: www.bafa.de/ebn

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Kommunalrichtlinie *Machbarkeitsstudien* (Bundesprogramm)	▪ Vorbereitung und Planung von Investitionen bzw. Sanierungen und Modernisierungen zur Treibhausgas-Reduktion ▪ Erstellung von Machbarkeitsstudien für Anlagen und Infrastrukturen, die Ingenieursleistungen bedürfen, wie Außen- und Straßenbeleuchtung ▪ Vergütung für externe Dienstleistende für Leistungsphasen 1-4 der HOAI - Bestandsaufnahme - Potenzialanalyse - Vorplanungsphase - Entwurfs- und Genehmigungsplanung	▪ Antragsberechtigte: - Kommunen: Städte, Gemeinden und Landkreise sowie kommunale Zusammenschlüsse - Einrichtungen mit mind. 25 % kommunaler Beteiligung - Öffentliche und gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Erziehung, der vorschulischen, schulischen oder hochschulischen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Kultur, der Pflege, Betreuung, Unterbringung sowie Hilfe für Menschen - Gemeinnützige Vereine, Religionsgemeinschaften und deren Stiftungen - Zusätzlich antragsberechtigt: Unternehmen mit kommunalen Entsorgungsauftrag sowie öffentliche-rechtliche Wasserwirtschaftsverbände ▪ Fördersatz: max. 50 % bzw. 70 % für finanzschwache Kommunen ▪ Förderhöhe: mind. 10.000 Euro ▪ **Laufende** Antragsmöglichkeiten ▪ Richtlinie gültig bis 31.12.2027	▪ Ansprechpersonen: - Antragsberatung und -begleitung: *Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH*, Tel.: 030 / 72618-0880 bzw. E-Mail: nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org - Orientierung und Förderberatung: *Agentur für kommunalen Klimaschutz,* Tel.: 030 / 39001-170 bzw. E-Mail: agentur@klimaschutz.de ▪ Nähere Hinweise: www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-von-machbarkeitsstudien

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) – Förderthemen „Nachhaltige Quartiersentwicklung“ und „Klima- und ressourcenschonendes Bauen“	▪ Projekte mit innovativem Charakter, Modellhaftigkeit, konkreter Umweltentlastung und Praxisnähe ▪ *Förderthema „Nachhaltige Quartiersentwicklung“*, insb. - Modellhafte Entwicklung, Begleitung und Dokumentation innovativer Konzepte - Weiterentwicklung Planungsmethodik, Prozessqualität und Instrumenten, auch durch Nutzung der Digitalisierung - Neue Ansätze zur Beteiligung der Quartiersbevölkerung ▪ *Förderthema „Klima- und ressourcenschonendes Bauen“*, insb. - Modellhafte Konzeptentwicklung, innovative Komponenten der Umsetzung sowie Evaluation und Dokumentation energie- und ressourcenoptimierter, gesunder Alt- und Neubauten unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus - Exemplarische Konzepte u. a. zur Verbesserung der Innenraumluftqualität, zur passiven Klimatisierung sowie zu Plusenergie- und CO_2-neutralen Gebäuden - Weiterentwicklung Planungsmethodik, Prozessqualität und Instrumenten, auch durch Nutzung der Digitalisierung, zur nachhaltigen und gesundheitsfreundlichen Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden - Entwicklung und Erprobung neuer Beteiligungsformate bei der Planung und Umsetzung nachhaltiger öffentlicher Bauprojekte (z. B. Schulbauten, Sportstätten)	▪ Antragsberechtigte: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts ▪ Förderhöhe: - Fördersatz: i. d. R. max. 50 % - Fördersumme: individuelle Festlegung, i. d. R. zwischen 100.000 und 400.000 Euro ▪ Förderfähige Ausgaben: insb. Personal-, Sach- und Reisekosten, Fremdleistungen *(Hinweis: Ausgeschlossen sind u. a. reine Investitionsvorhaben und Studien ohne konkreten Umsetzungsbezug)* ▪ **Laufende** Antragsmöglichkeiten über ein zweistufiges Antragsverfahren	▪ Ansprechpersonen: *DBU*, Frau Djahanschah bzw. Herr Schötz (Tel.: 0541 / 9633-250 bzw. -240) ▪ Nähere Hinweise: - *Förderthema „Nachhaltige Quartiersentwicklung“*: www.dbu.de/foerderung/projektfoerderung/foerderthemen/nachhaltige-quartiersentwicklung/ - *Förderthema „Klima- und ressourcenschonendes Bauen“*: www.dbu.de/foerderung/projektfoerderung/foerderthemen/klima-und-ressourcenschonendes-bauen/

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Neubauten und umfassende Gebäudesanierungen			
Klimafreundlicher Neubau (KFN) (Bundesprogramm)	▪ Förderung des Neubaus sowie Ersterwerb von neu errichteten Wohngebäuden und Wohneinheiten bzw. Nichtwohngebäuden, die den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 / Effizienzgebäudes 40 (EH 40 / EG 40) erreichen ▪ Größere Unterstützung für Gebäude, die zusätzlich das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) erreichen ▪ Voraussetzung: u. a. Einbindung eines Energieeffizienz-Experten	▪ Antragsberechtigte: grundsätzlich alle Investoren sowie Ersterwerber von neu errichteten, förderfähigen Wohngebäuden und Wohneinheiten bzw. Nichtwohngebäuden ▪ Investitionszuschusses für Kommunen: Festlegung der Höhe über das bei Antragstellung geltende *KfW*-Merkblatt; bis zu 40 % möglich, jedoch aktuell bei: - *Klimafreundliches Nichtwohngebäude:* mit QNG: 10 %, jedoch max. 1 Mio. Euro (förderfähige Kosten: max. 2.000 Euro pro qm Nettogrundfläche, jedoch max. 10 Mio. Euro pro Vorhaben) ohne QNG: 10 %, jedoch max. 750.000 Euro (förderfähige Kosten: max. 1.500 Euro pro qm Nettogrundfläche, jedoch max. 7,5 Mio. Euro pro Vorhaben) - *Klimafreundliches Wohngebäude:* mit QNG: 10 %, jedoch max. 15.000 Euro pro Wohneinheit (förderfähige Kosten: max. 150.000 Euro pro Wohneinheit) ohne QNG: 10 %, jedoch max. 10.000 Euro pro Wohneinheit (förderfähige Kosten: max. 100.000 Euro pro Wohneinheit) ▪ Zinsverbilligter Kredit für Investoren, Genossenschaften, Unternehmen und Privatpersonen ▪ **Laufende** Antragsmöglichkeiten ▪ Richtlinie gültig bis 31.12.2030	Ansprechpersonen / Nähere Hinweise: ▪ Zuschussvariante für Kommunen: *KfW-Bank*, Tel.: 0800 / 539-9008; Websites: www.kfw.de/498 (Wohngebäude) bzw. www.kfw.de/499 (Nichtwohngebäude) ▪ Kreditvariante für alle weiteren Antragsteller: *KfW-Bank*, Tel.: 0800 / 539-9002 bzw. -9001; Websites: www.kfw.de/298 (Wohngebäude) bzw. www.kfw.de/299 (Nichtwohngebäude)

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Klimafreundlicher Neubau (KFN) – Befristete Förderung für Effizienzhaus/-gebäude 55 (Bundesprogramm)	▪ Förderung des Neubaus sowie Ersterwerb von neu errichteten Wohngebäuden und Wohneinheiten bzw. Nichtwohngebäuden, die den energetischen Standard eines Effizienzhauses 55 / Effizienzgebäudes 55 (EH 55 / EG 55) erreichen ▪ Voraussetzungen, u. a.: - Einbindung eines Energieeffizienz-Experten - gültige Baugenehmigung zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei einem nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben Kenntnis der zuständigen Baubehörde von dem Vorhaben und zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden	▪ Antragsberechtigte: grundsätzlich alle Investoren sowie Ersterwerber von neu errichteten, förderfähigen Wohngebäuden und Wohneinheiten bzw. Nichtwohngebäuden ▪ Investitionszuschuss für Kommunen: Festlegung der Höhe über das bei Antragstellung geltende *KfW*-Merkblatt; bis zu 40 % möglich, jedoch aktuell i. H. v. 7,5 % - *bei Nichtwohngebäuden:* max. 375.000 Euro (förderfähige Kosten: max. 1.000 Euro pro qm Nettogrundfläche, jedoch max. 5 Mio. Euro pro Vorhaben) - *bei Wohngebäuden:* max. 7.500 Euro pro Wohneinheit (förderfähige Kosten: max. 100.000 Euro pro Wohneinheit) ▪ Zinsverbilligter Kredit für Investoren, Genossenschaften, Unternehmen und Privatpersonen ▪ **Laufende** Antragsmöglichkeiten, jedoch nur bis zur Ausschöpfung der Bundesmittel (Windhundverfahren) und längstens bis 31.12.2026	Ansprechpersonen / Nähere Hinweise: ▪ Zuschussvariante für Kommunen: *KfW-Bank*, Tel.: 0800 / 539-9008; Websites: www.kfw.de/498 (Wohngebäude) bzw. www.kfw.de/499 (Nichtwohngebäude) ▪ Kreditvariante für alle weiteren Antragsteller: *KfW-Bank*, Tel.: 0800 / 539-9002 bzw. -9001; Websites: www.kfw.de/298 (Wohngebäude) bzw. www.kfw.de/299 (Nichtwohngebäude)

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN) (Bundesprogramm)	▪ Förderung des Neubaus sowie Ersterwerb von neu errichteten Wohngebäuden bzw. Wohneinheiten und Nichtwohngebäuden, die den energetischen Standard eines Effizienzhauses 55 / Effizienzgebäudes 55 (EH 55 / EG 55) erreichen ▪ Voraussetzungen, u.a.: - Erfüllung der Anforderungen an Treibhausgasemissionen gemäß „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) Plus“ (Wohngebäude) bzw. „QNG PREMIUM“ (Nichtwohngebäude) - Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ▪ Zusätzliche Bedingungen bei Wohngebäuden: - Einhaltung bestimmter Mindestanzahl an Wohnräumen in Abhängigkeit von der Wohnfläche - Unterschreitung des Grenzwertes ausgewählter gebäudebezogener Kosten im Lebenszyklus von Gebäuden	▪ Antragsberechtigte: grundsätzlich alle Investoren sowie Ersterwerber von neu errichteten, förderfähigen Wohngebäuden und Wohneinheiten bzw. Nichtwohngebäuden ▪ Investitionszuschuss für Kommunen: Festlegung der Höhe über das bei Antragstellung geltende *KfW*-Merkblatt; bis zu 40 % möglich, jedoch aktuell: - Fördersatz: 10 % der förderfähigen Kosten, jedoch max. 10.000 Euro pro Wohneinheit (Wohngebäude) bzw. max. 500.000 Euro (Nichtwohngebäude) - Förderfähige Kosten: max. 100.000 Euro je Wohneinheit (Wohngebäude) bzw. max. 1.000 Euro je qm Nettogrundfläche, jedoch max. 5 Mio. Euro je Vorhaben (Nichtwohngebäude) ▪ Für alle weiteren Antragsteller (Privatpersonen, Unternehmen, kommunale Unternehmen, gemeinnützige Organisationen etc.) zinsgünstige Kredite mit Zinsverbilligung aus Bundesmitteln ohne Tilgungszuschüsse ▪ **Laufende** Antragsmöglichkeiten ▪ Richtlinie gültig bis 31.12.2029	Ansprechpersonen / Nähere Hinweise: ▪ Zuschussvariante für Kommunen: *KfW-Bank*, Tel.: 0800 / 539-9008; Websites: www.kfw.de/498 (Wohngebäude) bzw. www.kfw.de/499 (Nichtwohngebäude) ▪ Kreditvariante für alle weiteren Antragsteller: *KfW-Bank*, Tel.: 0800 / 539-9002 bzw. -9001; Websites: www.kfw.de/296 (Wohngebäude) bzw. www.kfw.de/596 (Nichtwohngebäude)

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Städtebauförderung des Bundes und der Länder (Bund-Länder-Programm)	▪ Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen im Rahmen von umfassenden städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen möglich ▪ Anknüpfungspunkte im Rahmen der drei Programme: - Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne - Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten - Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten ▪ Grundvoraussetzung für eine Förderung ist eine räumliche Abgrenzung des Fördergebiets sowie Vorlage eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts ▪ Weiterleitung der Mittel zur Durchführung von Einzelmaßnahmen an Dritte möglich	▪ Antragsberechtigt: Städte und Gemeinden ▪ Förderhöhe: i. d. R. 2/3 durch Bund und Länder (für finanzschwache Kommunen bis 90 %) ▪ Antragstellung: - Für Neumaßnahmen zur Aufnahme ins Programm: i. d. R. jährliche Ausschreibung zum **01. Juni** - Für Fortsetzungsmaßnahmen für bereits aufgenommene Gebiete: i. d. R. jährliche Ausschreibung zum **01. Oktober** - Anschließend schriftlicher Antrag bei der *NBank* zur Auszahlung der Städtebauförderungsmittel ▪ Richtlinie gültig bis 31.12.2027	▪ Ansprechpersonen: - *Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems*, – Frau van Dyk, Tel.: 0441 / 9215-461 (Landkreise Aurich, Cloppenburg, Osnabrück, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie Städte Wilhelmshaven und Osnabrück) – Frau Decker, Tel.: 0441 / 9215-462 (Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim, Friesland und Leer sowie Städte Oldenburg, Emden und Delmenhorst) - *ArL Lüneburg*, Frau Kellermann bzw. Frau Gutt (Tel.: 04131 / 15-1322 bzw. -1329) ▪ Nähere Hinweise: www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/bauen_wohnen/stadtebauforderung/stadtebauforderung-in-niedersachsen-217289.html

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) (Bundesprogramm)	▪ Förderung der energetischen Sanierung und des Ersterwerbs nach Sanierung von Bestandsgebäuden, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes (EG) erreichen: - Denkmal EE, Denkmal NH - 70 EE, 70 NH - 55 EE, 55 NH - 40 EE, 40 NH (EE / NH = Erneuerbare-Energien- und Nachhaltigkeits-Klasse) ▪ Förderfähig: Kosten der energetischen Sanierungsmaßnahmen (Ein-, Umbau- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik des Gebäudes) einschl. Kosten der Umfeldmaßnahmen (Hinweis: Konkretisierung der Maßnahmen im Infoblatt der *KfW* zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen) ▪ Zusätzlich förderfähig ist die energetische Fachplanung und Baubegleitung sowie Dienstleistungen im Zuge einer Nachhaltigkeitszertifizierung ▪ Voraussetzung: Zwingende Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (EEE) im Zuge der Beantragung einer Förderung und Begleitung des Vorhabens *Förderfähig sind zudem Wohngebäude, z. B. Eigentumswohnungen, Ein- und Mehrfamilienhäuser oder Wohnheime – siehe hier.*	▪ Antragsberechtigte: Alle Investoren (z. B. Kommunen, Hauseigentümer, Contractoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen) ▪ Investitionszuschuss nur noch für Kommunen, d. h. alle anderen Antragsteller erhalten nur noch Kredite mit Tilgungszuschuss: - Tilgungszuschuss bei 5 % (EG Denkmal EE und EG 55 EE) bzw. 10 % (EG 40 EE) und Investitionszuschuss je nach EG-Stufe zwischen 10-25 % (+ 10 %-Punkte für ein Worst Performing Building sowie + 5 %-Punkte bei Erreichen einer Nachhaltigkeits-Klasse – NH-Klasse) - Förderhöhe: max. 2.000 Euro pro m^2 Nettogrundfläche, max. jedoch 10 Mio. Euro insgesamt - Bei energetischer Fachplanung: max. 50 % bei förderfähigen Kosten bis 10 Euro pro m^2, max. jedoch 40.000 Euro insgesamt ▪ *Hinweis: Die Förderung ist von der EU-Kommission als beihilfefrei eingestuft.* ▪ **Laufende** Antragsmöglichkeiten ▪ Richtlinie gültig bis 31.12.2030	Ansprechpersonen / nähere Hinweise: ▪ Zuschussvariante: *KfW-Bank,* Tel.: 0800 / 539-9008 – für Kommunen: www.kfw.de/464 ▪ Kreditvariante: *KfW-Bank,* Tel.: 0800 / 539-9008 (für Kommunen) bzw. -9007 (für alle weiteren Antragsteller) - für Kommunen: www.kfw.de/264 - für alle weiteren Antragsteller: www.kfw.de/263 ▪ FAQ-Liste des B*MWE* : www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Gewerbe zu Wohnen (Bundesprogramm)	▪ Förderung des Umbaus von zum Zeitpunkt nicht zu Wohnzwecken genutzten beheizten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden zu Wohnraum, womit mind. eine neue Wohneinheit geschaffen wird ▪ Förderfähige Ausgaben: Kosten für den Umbau wie z. B. Anpassung der Baukonstruktion, Grundrissänderungen, Innenausbau, aber auch begleitende Fachplanung/Baubegleitung sowie Umgestaltung der Außenanlagen ▪ Voraussetzungen, u. a.: - Energetische Sanierung der Immobilie auf Effizienzhaus 85 EE bzw. bei Baudenkmalen auf Effizienzhaus Denkmal EE *(Hinweis: Kombination mit der o. g. BEG-Wohngebäude möglich.)* - Verpflichtende Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten	▪ Antragsberechtigte: Alle Investoren, d. h. natürliche und juristische Personen (des öffentlichen oder privaten Rechts) sowie Personengesellschaften ▪ Förderumfang: - Fördersatz: max. 30 % - Förderfähige Ausgaben: max. 100.000 Euro je entstehende Wohneinheit - Gesamtförderung pro Unternehmen: max. 300.000 Euro in einem Zeitraum von drei Jahren (De-minimis-Beihilfen) ▪ **Laufende** Antragsmöglichkeiten ▪ Richtlinie gültig bis 31.12.2026	▪ Ansprechpersonen: *KfW*, Tel.: 0800 / 539-9002 ▪ Nähere Hinweise: www.kfw.de/266 bzw. www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/foerderprogramme-bmwsb/foerderprogramme-wohnen/gewerbe-wohnen/gewerbe-wohnen_node.html

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Wohnraumförderung Niedersachsen (Nds. Landesprogramm)	▪ Schaffung von bezahlbarem Wohnraum durch u. a. Erwerb, Neubau oder Modernisierung ▪ Auswahl an Förderprogrammen zur Wohnraumförderung, u. a. - Mietwohnraumförderung: Energetisch hochwertiger Mietwohnungsneubau in Mehrfamilienhäusern (mind. KfW-Effizienzhaus 40) sowie klimagerechte Modernisierung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern - Junges Wohnen: Klimagerechte Modernisierung von Wohnheimen für Studierende und Auszubildende	▪ Antragsberechtigte: grundsätzlich alle Investoren ▪ Zuschusshöhe abhängig vom Programm: - *Energetisch hochwertiger Mietwohnungsneubau (Mehrfamilienhäuser):* abhängig von Einkommensgruppe der Haushalte zwischen 30-50 %, höchstens zwischen 60.000 und 90.000 Euro je Wohneinheit - *Klimagerechte Modernisierung von Mietwohnungen (Mehrfamilienhäuser):* abhängig von Einkommensgruppe der Haushalte und Verbesserung der Energieeffizienzklasse zwischen 10-40 %, höchstens zwischen 9.000 und 31.000 Euro je Wohneinheit - *Klimagerechte Modernisierung von Wohnheimen:* abhängig von der Verbesserung der Energieeffizienzklasse zwischen 50-70 %, höchstens zwischen 42.500 und 59.500 Euro je Wohnheimplatz ▪ **Laufende** Antragsmöglichkeiten ▪ Richtlinie gültig bis 31.12.2026	▪ Ansprechpersonen: *NBank*, Tel.: 0511 / 30031-9333 bzw. E-Mail: wohnraumfoerderung@nbank.de ▪ Überblick Kontaktdaten bei den Wohnraumförderstellen: www.nbank.de/Service/Beratungsstellen/#wohnraumfoerderstellen ▪ Nähere Hinweise: www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Fokusthemen/Wohnraumf%C3%B6rderung/

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Energetische Einzelmaßnahmen			
BEG – Einzelmaßnahmen (BEG EM) *Nichtwohngebäude* (Bundesprogramm)	▪ Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden mit technischen Mindestanforderungen, u. a. - Dämmung Gebäudehülle (Außenwände, Dachflächen, Geschossdecken, Bodenflächen), sowie Vorhangfassaden - Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren - Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen - Anlagentechnik außer Heizung (bspw. raumlufttechnische Anlagen) (Hinweis: Voraussetzung bei den beiden o. g. Maßnahmen ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (EEE)). - Anlagen zur Wärmeerzeugung: Heizungstechnik (bspw. Solarthermische Anlagen, Biomasseheizungen, Wärmepumpen, innovative Heizungstechnik, Anschluss an Gebäude- oder Wärmenetz) - Heizungsoptimierung (bspw. hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage, Austausch von Heizungspumpen) - Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit o. g. Maßnahmen durch einen EEE oder zusätzlich zu diesem beauftragten Dritten ▪ Voraussetzung: Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes und damit Minderung von CO_2-Emissionen, Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Wärme und Kälte im Gebäudesektor *Förderfähig sind zudem Wohngebäude, s. hier.*	▪ Antragsberechtigte: Alle Investoren (z. B. Kommunen, Hauseigentümer, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen) ▪ Investitionszuschuss: - Fördersatz: i. d. R. 15 % (+ 5 %-Punkte für Maßnahmen an der Gebäudehülle bei einem Worst-Performing-Building) bzw. 30 % Grundförderung bei Heizungstausch bzw. ab 1. Quartal 2027 15 % bei Wärmepumpen aus außerhalb der Union - Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen: 300 Euro brutto - Bei energetischen Fachplanung: max. 50 % bei förderfähigen Kosten von max. 5 Euro je m^2 Nettogrundfläche und max. 20.000 Euro ▪ *Hinweis: Die Förderung ist von der EU-Kommission als beihilfefrei eingestuft.* ▪ Zusätzlich i. d. R. Ergänzungskredit bei Zuschusszusage der BAFA bzw. KfW ▪ **Laufende** Antragsmöglichkeiten, aber nach Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung *(Ausnahmeregelung bei Vergabeverfahren!)* ▪ Richtlinie gültig bis 31.12.2030	▪ Ansprechpersonen: - *BAFA,* Tel.: 06196 / 908-1625 - *KfW,* Tel.: 0800 / 539-9013 ▪ Nähere Hinweise: www.bafa.de/beg bzw. www.kfw.de/heizung ▪ FAQ-Liste des *BMWE*: www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung/Förderung	Nähere Informationen
Kommunalrichtlinie – Investive Klimaschutzmaßnahmen *Investive Klimaschutzmaßnahmen* (Bundesprogramm)	▪ Förderung von strategischen und investiven Klimaschutzmaßnahmen im kommunalen Umfeld ▪ Förderfähig sind u. a. folgende investive Klimaschutzmaßnahmen: - Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung - Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung - Weitere investive Maßnahmen wie Hocheffizienzpumpen für Beckenwasser in Schwimmbädern ▪ Voraussetzung: mind. 50 % Treibhausgaseinsparung bei Beleuchtungen	▪ Antragsberechtigte: - Kommunen: Städte, Gemeinden und Landkreise sowie kommunale Zusammenschlüsse - Einrichtungen mit mind. 25 % kommunaler Beteiligung - Öffentliche und gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Erziehung, der vorschulischen schulischen oder hochschulischen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Kultur, der Pflege, Betreuung, Unterbringung sowie Hilfe für Menschen - Gemeinnützige Vereine, Religionsgemeinschaften und deren Stiftungen - Auch Contractoren, die Projekte für Kommunen durchführen ▪ Fördersatz: - Beleuchtung: max. 25 % bzw. 40 % für finanzschwache Kommunen - Beckenwasserpumpen: max. 40 % bzw. 55 % für finanzschwache Kommunen ▪ Förderhöhe: mind. 10.000 Euro ▪ **Laufende** Antragsmöglichkeiten ▪ Richtlinie gültig bis 31.12.2027	▪ Ansprechpersonen: - Antragsberatung und -begleitung: *Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH*, Tel.: 030 / 72618-0880 bzw. E-Mail: nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org - Orientierung und Förderberatung: *Agentur für kommunalen Klimaschutz,* Tel.: 030 / 39001-170 bzw. E-Mail: agentur@klimaschutz.de ▪ Nähere Hinweise: www.klimaschutz.de/de/foerderung/kommunalrichtlinie

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
(Nutzungsabhängige) Bauvorhaben und Sanierungen			
Kommunalinvestitions-programm (KIP 3) (Nds. Landesprogramm)	▪ Zuweisung als Budget im Sinne von § 2 Abs. 4 des NKomFöG ▪ Förderung von Investitionsvorhaben sowie auch Begleit- und Folgemaßnahmen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, u. a. in folgenden Bereichen: - Frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung - Krankenhäuser - Klimaschutzmaßnahmen - Freizeitanlagen, Sportanlagen einschl. Schwimm- und Hallenbäder - Öffentliche Gebäude - Kultureinrichtungen - Sonstiges ▪ Weiterleitung der Mittel an Dritte zulässig, sofern die Weiterleitung einem Investitionsvorhaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der jeweiligen Kommune dient	▪ Antragsberechtigte: Kommunen ▪ Förderart/-umfang: - Gesamtbudget der einzelnen Kommunen – siehe hier - Erbringung eines Eigenanteils nicht erforderlich ▪ Projektbeginn/-abschluss: nach dem 31.12.2024 und bis zum 31.12.2031 ▪ Auszahlungshinweise: - Vorauszahlung von zwei Drittel des jeweiligen Gesamtbudgets bis zum 31.12.2025 ohne Antrag auf Mittelabruf - Abruf des Restbudgets durch Antrag über den Online-Basis-Dienst „Pakt für Kommunalinvestitionen“ bis spätestens 30.10.2028	▪ Ansprechpersonen: *Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI)*, Herr Clemens (für Region Lüneburg) bzw. Herr Brümmer (für Region Weser-Ems) – Tel.: 0511 / 120-6527 bzw. -4666; E-Mail: kommunal-pakt@mi.niedersachsen.de) ▪ Nähere Hinweise: www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/kommunen/pakt_fur_kommunalinvestitionen/pakt-fur-kommunalinvestitionen-241656.html

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Nds. Kommunalinfrastrukturfördergesetz (NKomInfraFöG) (geplant) (Bundesprogramm)	▪ Zuweisung von ca. 4,71 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ als Budget an alle nds. Kommunen (außer Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) ▪ Rechtliche Grundlage für die Verwendung der Mittel ist das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) ▪ Förderung von Investitionsmaßnahmen für Sachinvestitionen für die in § 3 Absatz 1 LuKIFG genannten Förderbereiche oder sonstigen Infrastrukturbereiche, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen, u. a. Energie- und Wärmeinfrastruktur ▪ Weiterleitung an Dritte zulässig (bei öffentlicher Aufgabenwahrnehmung)	▪ Antragsberechtigte: Kommunen (Landkreise, Städte, Gemeinden und Samtgemeinden) ▪ Förderart/-umfang: - Gesamtbudget der einzelnen Kommunen – siehe hier - Erbringung eines Eigenanteils nicht erforderlich ▪ Investitionsvolumen: mind. 50.000 Euro ▪ Projektbeginn/-abschluss: nach dem 01.01.2025 und bis zum 31.12.2042 ▪ Antragstellung: über Online-Verfahren, jedoch bleibt die Verabschiedung des Gesetzes und die Einrichtung des Online-Verfahrens zur Antragstellung abzuwarten.	Erste Eckdaten: www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/kommunen/umsetzung_kommunalinfrastrukturfordergesetzes_nkominfrafog/umsetzung-des-niedersachsischen-kommunalinfrastrukturfordergesetzes-nkominfrafog-251618.html
Klima-Kommunal-Investitionsprogramm Niedersachsen (KliKoNI) (geplant) Nds. Landesprogramm	▪ Zuweisung von insgesamt vorauss. 120 Mio. Euro für die Jahre 2026 bis 2028 nach einem pauschalen Verteilschlüssel auf Grundlage einer Verordnung nach dem Nds. Kommunalfördergesetz (NKomFöG) ▪ Förderung von u. a. Klimaschutzmaßnahmen zur Minderung von Emissionen wie energetische Sanierung kommunaler Gebäude	▪ Antragsberechtigte: Landkreise sowie Ober-, Mittel- und Grundzentren ▪ Förderart/-umfang: Pauschalzuweisung – geplant sind aktuell folgende Summen: - Landkreise und Oberzentren: 573.000 Euro - Mittelzentren: 382.000 Euro - Grundzentren: 191.000 Euro ▪ Zeitplan: Abwicklung vorauss. **ab Winter 2026** über die NBank	Erste Eckdaten: www.klimaschutz-niedersachsen.de/aktuelles/Finanzierungsinstrumente-fuer-die-Waermewende-in-Niedersachsen-4981

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
ZILE-Richtlinie (Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung) (ELER-Landesprogramm 2023-2027)	▪ Allgemeine Bedingungen: - Bislang energetische Maßnahmen im Zuge von Sanierungsmaßnahmen förderfähig, jedoch keine Unterstützung reiner Energieeffizienzmaßnahmen - Gebietskulisse: i. d. R. Orte unter 10.000 Einwohnern ▪ *Förderbereich „Dorfentwicklung“* - u. a. Schaffung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen - Voraussetzung: Vorherige Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen → der Aufnahmeantrag kann i. d. R. bis zum 01. Oktober jährlich eingereicht werden ▪ *Förderbereich „Basisdienstleistungen“* u. a. Schaffung von Einrichtungen der Grundversorgung	▪ Antragsberechtigte: u. a. Kommunen (inkl. Landkreise), Gemeinnützige sowie sonstige öffentliche und private Personen ▪ Förderhöhen für Kommunen: - Abhängig von der Steuereinnahmekraft und Region: max. 45 % bis max. 65 % für Gemeinde/-verbände (bzw. befristet bis 31.12.2025 max. 80 % bei Finanzschwäche) - Fördersumme: zwischen max. 2.500 Euro (bei Kleinstvorhaben der Dorfentwicklung) und max. 500.000 Euro; mind. 10.000 Euro ▪ Kostenhöhe: i. d. R. Förderung nur von Projekten mit förderfähigen Nettokosten bis max. 2 Mio. Euro ▪ Antragstellung: **30. September** (jährlich) ▪ Richtlinie gültig bis 30.06.2027	▪ Ansprechpersonen: *Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)* – jeweils zuständige Geschäftsstelle (s. www.arl-we.niedersachsen.de/startseite/foerderung_projekte/strukturfoerderung_laendlicher_raum/laendliche-entwicklung-erhalt-und-fortentwicklung-des-laendlichen-raumes-ist-eine-der-schwerpunktaufgaben-des-amtes-159930.html bzw. www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/fur_antragsteller/eler_pfeil/rl-zile-200400.html) ▪ Nähere Hinweise: www.zile.niedersachsen.de

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Investitionsprogramm Ganztagsausbau (Bund-Länder-Programm)	▪ Förderung u. a. der energetischen Sanierung von Gebäuden zum Auf- und Ausbau von Ganztagsschulen für Grundschulkinder ▪ Mittelverteilung je Schulträger: - Bemessungsgrundlage: anhängig von der Anzahl der Schüler/innen in den Jahrgängen 1 bis 4 im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Schulträgers im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Schüler/innen in den Jahrgängen 1 bis 4 in Niedersachsen - Die Höchstbeträge je Schulträger sind auf dem Nds. Bildungsportal eingestellt - Nicht beantragte Mittel nach Ablauf des 31.10.2027 werden zu einem Gesamtbudget zusammengeführt und für einen 2. Förderzeitraum ab 01.02.2028 zur Beantragung für alle nds. Schulträger freigegeben	▪ Antragsberechtigte: Schulträger, d. h. Träger der öffentlichen allgemeinbildenden Grundschulen sowie schulorganisatorisch verbundene Schulsysteme mit Grundschulzweig/Primarstufe und Förderschulen mit Ganztagsangeboten in der Primarstufe ▪ Fördersatz: max. 70 % aus Bundes- und max. 15 % aus Landesmitteln ▪ Mindestfördersumme: 10.000 Euro ▪ Projektzeitraum: - Maßnahmen dürfen ab Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes, d. h. ab 12.10.2021, begonnen haben, aber zum Inkrafttreten der Richtlinie (ab 01.03.2024) nicht abgeschlossen sein - Projektabschluss: spätestens bis zum 31. Dezember 2029 ▪ Antragstellung bis spätestens zu folgende Stichtage: - 1. Förderzeitraum: **31. Oktober 2027** - 2. Förderzeitraum: **31. Juli 2028**	▪ Ansprechpersonen: *Regionales Landesamt für Schule und Bildung* – siehe Kontaktdaten ▪ Nähere Hinweise: https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganztag/grundlagen-ganztagsschule/rechtsanspruch-auf-ganztagsschule-fuer-kinder-im-grundschulalter/investitionsprogramm-ganztagsausbau bzw. www.recht-auf-ganztag.de/gb/kommunen/foerderprogramme/informationen-zum-investitionsprogramm-ganztagsausbau-196572

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Investitionsprogramm Startchancen (Bund-Länder-Programm)	▪ Förderung von Investitionen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände für eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Infrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität, förderlicher Lernumgebung und hochwertiger Ausstattung ▪ u. a. Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen ▪ Zu beachten: keine (energetischen) Sanierungen, die ausschließlich der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubtanz dienen ▪ Besonderer Schwerpunkt liegt auf Grundschulen	▪ Antragsberechtigte: Ausgewählte Startchancen-Schulen als Träger von öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie als Träger der Schulen in freier Trägerschaft ▪ Förderhöhe: - Fördersatz: max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben - Fördersumme: mind. 10.000 Euro, jedoch festgelegter Höchstbetrag pro Schule ▪ Maßnahmenbeginn/-abschluss: - Beginn ab dem 05.06.2024 - Abschluss vor dem 31.07.2034 und Maßnahme darf bei der Antragstellung noch nicht durch die Abnahme aller Leistungen abgeschlossen sein ▪ Antragszeiträume: grundsätzlich **laufende** Antragsmöglichkeiten, aber u. g. Antragszeiträume sind zu beachten: - 1. Antragszeitraum über Höchstbeträge pro Schule: spätestens bis zum **31. Juli 2031** - 2. Antragszeitraum nach landesinterner Umverteilung: vom 01.02.2032 bis **30. Juni 2032** - 3. Antragszeitraum nach länderübergreifender Umverteilung: 01.02.2033 bis **31. März 2033**	▪ Ansprechpersonen: *Regionales Landesamt für Schule und Bildung* – siehe Kontaktdaten rechte Spalte ▪ Nähere Hinweise: www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/bildung/schule/startchancen-programm-274440 bzw. https://bildungsportal-niedersachsen.de/startchancen-programm/

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Klimaschutz in der Sozialwirtschaft (KIS) (geplant) Nds. Landesprogramm	▪ Budget: bis zu 60 Mio. Euro ▪ Unterstützung von freigemeinnützigen Trägern aus der Sozialwirtschaft bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, bspw. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung	▪ Antragsberechtigte: Erziehungs- und Bildungseinrichtungen der in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände, insb. Kitas und andere Einrichtungen der frühkindlichen Bildung ▪ Förderhöhe: max. 90 % und max. 2 Mio. Euro pro Projekt ▪ Zeitplan: Start und Abwicklung vorauss. **ab Herbst 2026** über die NBank	Erste Eckdaten: www.klimaschutz-niedersachsen.de/aktuelles/Finanzierungsinstrumente-fuer-die-Waermewende-in-Niedersachsen-4981
Investitionsprogramm für die Kindertagesbetreuung (geplant) Bundesprogramm	▪ Budget: insgesamt 4 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität von 2026-2029 für Investitionen in die Kindertagesbetreuung, aber auch für Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur ▪ Förderung von Investitionen in den Neu- und Ausbau von Kitas, Krippen und Kindertagespflege sowie in Sanierung, Modernisierung und eine zeitgemäße Ausstattung (einschl. energetische Maßnahmen) ▪ Hinweis: Abzuwarten bleibt allerdings die konkrete Ausgestaltung der Förderung durch das Land Niedersachsen – welche Maßnahmen gefördert werden, kann daher je nach Bundesland unterschiedlich sein	▪ Antragsberechtigte: Träger von Kindertageseinrichtungen ▪ Projektbeginn: auch rückwirkend ab dem 01.01.2026	Erste Eckdaten: www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/pressemitteilungen/neue-kitaplaetze-und-bessere-ausstattung-292166

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Wohnen und Pflege im Alter (Nds. Landesprogramm)	▪ Förderung von Investitionen zur Schaffung - alters- und pflegerechter Wohnungen und Wohngemeinschaften - ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften - einer alters- und pflegegerechten Wohnumfeld- oder Quartiersinfrastruktur ▪ Voraussetzung: u. a. Stellungnahme der Standortkommune	▪ Antragsberechtigte: Natürliche oder juristische Personen ▪ Förderhöhe: - Fördersatz: max. 50 % der projektbezogenen Ausgaben bzw. max. 80 % bei alters- und pflegegerechter Wohnumfeld- oder Quartiersinfrastruktur - Fördersumme: max. 100.000 Euro je Vorhaben ▪ Antragsfrist: jährlich **01. November** (für Projektbeginn frühestens ab dem 01.05. des Folgejahres)	▪ Ansprechpersonen: - Für allgemeine Fragen: *Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS),* Frau Wegner bzw. Frau Aschenbroich (Tel.: 04131 / 15-3229 bzw. -3224; E-Mail: Team4SL2@ls.niedersachsen.de) - Für fachliche Fragen: *FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e.V.*, Frau Röder (Tel.: 0511 / 165910-45; E-Mail: s.roeder@fgw-ev.de) ▪ Nähere Hinweise: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/gesundheit_und_pflege/wohnen_und_pflege_im_alter/wohnen-und-pflege-im-alter-133116.html bzw. https://wohnenundpflege.fgw-ev.de/foerdershyprogramm/
Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. – Baumaßnahmen	▪ Förderung des Erwerbs, Neu-, Aus- und Umbau sowie Erstausstattung insbesondere von Einrichtungen der Jugendbildung ▪ Voraussetzung: Überregionale/bundeszentrale Bedeutung der Einrichtung, d. h. mind. ein Drittel der Nutzeranteile aus weiten Teilen des Bundesgebietes ▪ Ausgeschlossen sind Vorhaben mit lediglich örtlichem oder regionalem Bezug sowie die überwiegend der Kinder- und Jugenderholung dienen	▪ Antragsberechtigte: Träger der (insb. freien) Kinder- und Jugendhilfe ▪ Kredithöhe: zinsloses Darlehen von max. 200.000 Euro; in begründeten Ausnahmefällen auch Zuschüsse möglich ▪ Eigenmittel/-leistungen und weitere Fördermittel: möglichst je ein Drittel ▪ Nächste Antragsfrist: Aktuell kein Stichtag veröffentlicht (Letzte Frist endete am 15.09.2026)	▪ Ansprechpersonen: *Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V.* – Tel. 0163 / 9657083 bzw. E-Mail: foerderung@jugendmarke.de ▪ Nähere Hinweise: https://jugendmarke.de/infos-fuer-antragsteller

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
„Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) (Bundesprogramm)	▪ Förderung der baulichen Sanierung und Modernisierung von öffentlich zugänglichen kommunalen Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt) sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen ▪ In Ausnahmefällen: Ersatzneubau und bauliche Erweiterungen ▪ Bewertungskriterien: u. a. Effizienzgebäude (EG) 85 oder „Denkmal“ (Sanierung) und EG 55 / Wärmeversorgung zu 100 % aus erneuerbaren Energien (Neubau/Erweiterung), fortgeschrittene Projektreife, Überfüllung der o. g. Energiestandards, interkommunale Projekte, mind. 75 % Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbare Abwärme an der Wärmeversorgung (Sanierung von Freibädern)	▪ Antragsberechtigte: Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und rechtlich vergleichbare Zusammenschlüsse sowie Landkreise, sofern sie Eigentümer der Einrichtung sind ▪ Förderhöhe: - Fördersatz: max. 45 % bzw. bei Kommunen (nicht Landkreise) in Haushaltsnotlage max. 75 % - Fördersumme: mind. 250.000 Euro und max. 8 Mio. Euro - Eigenanteil: mind. 10 % ▪ Antragstellung: - Zweistufiges Antragsverfahren - Ein weiterer Aufruf ist für **Herbst 2026** geplant.	▪ Ansprechpersonen: *Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)* – Telefon-Hotline: 030 / 257679-301 ▪ Nähere Hinweise: www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/_node.html bzw. www.sport-jugend-kultur.de/
Für energetische Maßnahmen an **Sportstätten** bestehen neben den o. g. Förderansätzen zudem für Vereine noch Unterstützungsmöglichkeiten über die **Richtlinie „Sportstättenbau“** des Nds. LandesSportBund (LSB) (siehe hier).			

Programm	Kurzbeschreibung	Umsetzung / Förderung	Nähere Informationen
Darlehensprogramme / Kredite			
IKK – Investitionskredit Kommunen (KfW-Bank)	Finanzierung u. a. von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur	▪ Zinsgünstiges Darlehen ▪ Antragsberechtigte: Kommunen	▪ Ansprechpersonen: *KfW-Bank,* Tel.: 0800 / 539-9008 ▪ Nähere Hinweise: www.kfw.de/208
Programm „Räumliche Strukturmaßnahmen“ (Landwirtschaftliche Rentenbank)	Finanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen sowie andere Vorhaben und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge z. B. Investitionen in kommunale Verwaltungsgebäude und Bildungseinrichtungen	▪ Zinsgünstiges Darlehen ▪ Antragsberechtigte: Kommunen, Zweckverbände eingeschränkt ▪ Gebietskulisse: grds. Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner	▪ Ansprechpersonen: *Landwirtschaftliche Rentenbank,* Tel.: 069 / 2107-500 ▪ Nähere Hinweise: www.rentenbank.de/programmkredite/laendliche-entwicklung/raeumliche-strukturmassnahmen/
Kommunaler Infrastrukturkredit Niedersachsen (NBank)	Finanzierung in Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur	▪ Zinsgünstiges Darlehen ▪ Antragsberechtigte: Kommunale Gebietskörperschaften	▪ Ansprechpersonen: *NBank,* Herr Kropp bzw. Herr Schleicher-Ottens (Tel.: 0511 / 30031-9325 bzw. -9392) ▪ Nähere Hinweise: www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Aktuelle-F%C3%B6rderprogramme/Kommunaler-Infrastrukturkredit-Niedersachsen.html
NBank Investkredit Sport (geplant) (Nds. Landesprogramm)	▪ Bürgschaft des Landes Niedersachsen i. H. v. insgesamt 50 Mio. Euro ▪ Ergänzende Finanzierung von Investitionen in den Neubau, Umbau, die Erweiterung, die Grundinstandsetzung sowie die Modernisierung von Sportstätten	▪ Antragsberechtigte: Rechtsfähige nds. Sportstätten, die Mitglied im LandesSportBund (LSB) sind ▪ Darlehenshöhe: max. 80 % der förderfähigen Investitionskosten, jedoch zwischen 100.000 Euro und 4 Mio. Euro ▪ Start des Förderangebots voraussichtlich **ab Januar 2027**	Erste Eckdaten: www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/neuer-nbank-investkredit-sport-in-niedersachsen-vereine-konnen-mit-landesburgschaft-sportstatten-neu-bauen-oder-sanieren-252878.html

Weiterführende Hinweise und Informationsangebote

Darüber hinaus gibt es weitere themenübergreifende Förderansätze, die ggf. Anknüpfungspunkte für energetische Maßnahmen bieten könnten. Voraussetzung ist bei den nachfolgenden Förderprogrammen i. d. R., dass das Vorhaben der jeweiligen Strategie der Region entspricht und der Projektträger auch antragsberechtigt ist.

- **LEADER-Regionen**: https://klara.niedersachsen.de/startseite/forderangebot_klara/leader/
- **Zukunftsregionen in Niedersachsen**: www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale_landesentwicklung_und_eu_forderung/regionale_landesentwicklung/unsere_programme/zukunftsregionen_in_niedersachsen/zukunftsregionen-in-niedersachsen-201702.html
- **Resiliente Innenstädte**: www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale_landesentwicklung_und_eu_forderung/regionale_landesentwicklung/resiliente_innenstadte/efre-programm-resiliente-innenstadte-204935.html
- **Zukunftsräume Niedersachsen**: www.mb.niedersachsen.de/zukunftsraeume-niedersachsen/zukunftsraeume-178270.html

Zudem existieren im Bereich der kommunalen Wärmeversorgung sowohl für Planungsleistungen als auch für investive Maßnahmen weitere Förderansätze, u. a.:

- **Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)**
  – hier: Modul 1 „Machbarkeitsstudien“, Modul 2 „Systemische Förderung (Investitions- und Betriebskostenförderung)“ und Modul 3 „Einzelmaßnahmen“: www.bafa.de/bew
- **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – „Einzelmaßnahmen“**
  – hier: Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes inkl. Anschluss an ein Gebäudenetz: www.bafa.de/beg
  – hier: Förderung eines Anschlusses an ein Wärmenetz: www.kfw.de/heizungsförderung

Zusätzlich bieten die nachfolgenden Programmstellen und Websites einen Überblick über relevante Förderprogramme und hilfreiche Informationen:

- Förderdatenbank des Bundes zum Schlagwort „Energetische Sanierung“, *BMWE*: www.foerderdatenbank.de
- Übersicht „Energieeffizienz in Kommunen“, *BMWE*: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/energieeffizienz-in-kommunen.html
- Förderprogramme „Energieeffizienz und Klimaschutz in Kommunen“, *Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)*: www.klimaschutz-niedersachsen.de/foerderprogramme/Kommunen/index_copy.php
- Förderwegweiser Energieeffizienz, *BMWE*: www.energiewechsel.de/KAENEF/Navigation/DE/Foerderprogramme/Foerderfinder/foerderfinder.html
- Förderkompass zur Kommunalrichtlinie, *BMWE:* www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderkompass
- Förderkredite und Zuschüsse für Kommunen, *KfW-Bank*: www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/

Außerdem gibt es diverse Beratungs- und Informationsangebote auf Landes- und Bundesebene:

- *KEAN*: Kompetenzzentrum des Landes in den Bereichen Energieeinsparung und -effizienz sowie Einsatz erneuerbarer Energien und Speichersysteme: www.klimaschutz-niedersachsen.de
- *Agentur für kommunalen Klimaschutz*: Ansprechpersonen in allen Fragen rund um Fördermöglichkeiten, Potenziale und andere Aspekte des kommunalen Klimaschutzes sowie Lotsenstelle des Bundes für die Energie- und Klimaschutzberatung von Kommunen: www.klimaschutz.de/de/agentur
- *Energie- und Klimaschutzmanagement der Deutschen Energie-Agentur (dena)*: Unterstützung für Kommunen zur Verbesserung der Energieeffizienz in allen kommunalen Bereichen: www.dena.de/themen/gebaeude-und-lokale-raeume-umbauen/
- *Energieeffizienz-Expertenliste des Bundes*: Energieberatung, energetische Fachplanung und Baubegleitung: www.energie-effizienz-experten.de